Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Bund und Kantone
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45329

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es besteht auch noch ein interner Anlaß für die Erziehungsdirektorenkonferenz, das Jahr 1948 festlich zu begehen. Im Jahre 1948 kann sie auf eine fünfzigjährige Tätigkeit als anregende, vermittelnde und verbindende Instanz zwischen 25 Kantonen zurückblicken. Ein sehr wesentlicher Teil der Mission der Konferenz liegt in dem Umstand, daß sie als Konsultativorgan zu Formulierungen von eidgenössischer Auswirkung vorstoßen konnte.

So soll denn dieser Band in der Gestalt eines knappen Kompendiums über das schweizerische Schulwesen in seiner einfachen und doch festlichen Form zum Beitrag unter vielen andern Gaben werden, wenn das Schweizervolk sich anschickt, das hundertjährige Gedenken an den Tag der Begründung des schweizerischen Bundesstaates zu feiern.

Bund und Kantone

Die Schulgesetzgebung in der Schweiz ist ihrer staatsgeschichtlichen Entwicklung gemäß Sache der Kantone, die in ihrer Gestaltung des Schulwesens souverän sind. Das Schulwesen in jedem der 25 Kantone und Halbkantone ist das Ergebnis seiner geschichtlichen konfessionellen und kulturellen Entwicklung. Darum auch ist das Bild des öffentlichen Schulwesens so verschieden in seinen regionalen, sprachlichen und konfessionellen Aspekten (vier Landessprachen: deutsch, französisch, italienisch und romanisch).

Dennoch wirken in der föderativen Organisation einige zentralisierende Elemente. Der Bund verlangt (Art. 27 und 49 der Bundesverfassung) das *Obligatorium* und die *Unentgeltlichkeit* eines *genügenden Primarunterrichts* unter ausschließlich *staatlicher Leitung*. Außerdem fordert die Bundesverfassung von allen öffentlichen Schulen die Beobachtung der *Glaubens- und Gewissensfreiheit*.[1] Der Bund selbst stellt den Kantonen für die Erfüllung des Be-

[1] Aus der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

(Art. 27.) «Die Kantone sorgen für einen genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. – Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

(Art. 27bis.) «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulwesens obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

(Art. 49.) «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. – Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.»

griffs eines «genügenden» Primarunterrichts keine Vorschriften auf; so kommt es, daß in den Kantonen die Interpretation verschieden ist.

Mit einigen verpflichtenden Bestimmungen beeinflußt der Bund ferner den obligatorischen Unterricht. Es sind dies die Bestimmungen über den *Turnunterricht* und die Festlegung des *Mindestalters der jugendlichen Arbeitnehmer* für den Eintritt in das Erwerbsleben.

Die Mindestanforderungen des Bundes an den *Turnunterricht* sind niedergelegt in Art. 102 der Militärorganisation des Bundes und in der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947. Sie enthält Bestimmungen über das Schulturnen und die turnerische Ausbildung der Lehrkräfte. Sie fordert Turnunterricht für Knaben während der ganzen obligatorischen Schulzeit (3 Wochenstunden pro Klasse) und empfiehlt den Kantonen das Obligatorium des Turnunterrichts für Mädchen.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 betreffend die *Erhöhung* des *Mindestalters* für den Eintritt der Jugendlichen in das Berufsleben, in Kraft seit 1. März 1940, setzt das Mindestalter mit Ausnahme der in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft tätigen Jugendlichen, auf das zurückgelegte 15. Altersjahr und hat damit die Kantone vor eine Reihe neuer Aufgaben gestellt. Das Nähere hiezu Seite 15 f.

Die in Art. 27bis in Aussicht gestellte *finanzielle Mithilfe* des Bundes ist festgelegt im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903, mit Abänderung vom 15. März 1930 (Erhöhung des Einheitssatzes), und in der Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1906. Der Ansatz, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, beträgt seit 1933 75 Rappen (Bundesbeschlüsse vom 13. Oktober 1933, vom 31. Januar 1936 und 1. Januar 1939). Die Gebirgskantone erhalten seit 1930 einen Zuschuß, der zur Zeit 54 Rappen beträgt (seit 1939). Graubünden erhält zudem für seinen romanischen und italienischen Bevölkerungsanteil, ebenso der ganze Kanton Tessin einen Sprachenzuschlag von 60 Rappen.[1] Den italienischen Landesteilen werden aus andern Titeln zudem noch besondere Beiträge zur Wahrung ihrer Kultur und Sprache ausgerichtet, die teilweise auch für das Schulwesen verwendet werden.

In diesen Zusammenhang gehört auch ein Wort über die Unterstützung

[1] Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit steht die Frage der Revision des Bundesgesetzes über die Primarschulsubvention zur Diskussion. Parlamentarische Vorstöße und Eingaben interessierter Kreise an das Eidgenössische Departement des Innern haben auf dessen Anregung zur Bildung einer Kommission innerhalb der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt, die an der außerordentlichen Sitzung der Konferenz am 27. November 1946 Bericht erstattete und Anträge vorlegte. Die Abänderungsanträge beziehen sich im wesentlichen auf den Verteilungsschlüssel (Verteilung nicht mehr nach Maßgabe der Wohnbevölkerung, sondern nach der Anzahl der Primarschüler eines Kantons) und auf die Zweckbestimmungen. Der grundsätzlichen Frage, ob das Bundesgesetz zu revidieren sei, steht die Konferenz mehrheitlich bejahend gegenüber. (Vgl. Konferenzprotokoll 1946 und verschiedene Artikel der S.L.Z. 1946, 10.22.24.)

der *Auslandschweizerschulen* durch den Bund. Besondere staatsbürgerliche Überlegungen haben einer Intensivierung gerufen. Die Beziehungen zu den Auslandschweizerschulen sollen durch einen Bundesbeschluß neu geordnet werden mit erhöhten Leistungen, vor allem im Hinblick auf die Einführung einer Lehrerpensionsversicherung. Die entsprechende Bundesvorlage wurde am 3. Dezember 1946 vom Nationalrat angenommen. Der Beschluß erhöht den Kredit von bisher 60 000 auf 170 000 Franken und tritt sofort in Kraft.

Das *berufliche Bildungswesen* ist durch Art. 34ter der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1930 weitgehend bundesrechtlich geordnet. Das Gesetz ordnet das Lehrverhältnis, den beruflichen Unterricht (Lehrpläne), spricht das *Obligatorium* für *Lehrlinge* und *Lehrtöchter* aus, regelt die Lehrabschlußprüfungen und die höhern Fachprüfungen (Meisterprüfungen) und setzt die jährlichen Bundesbeiträge fest an die Anstalten und Kurse:

a. für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung;
b. für die kaufmännische Berufsbildung;
c. für die landwirtschaftliche Berufsbildung;
d. für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Auch die *Maturitätsschulen* werden durch Bundesbestimmungen beeinflußt. Der Bund greift vor allem durch das eidgenössische Medizinalgesetz ein, welches die Normen festsetzt für die Erlangung der Diplome als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker und Lebensmittelchemiker. Diese Diplome werden nur abgegeben, wenn ein eidgenössisches Maturitätszeugnis vorliegt. Auch die Eidgenössische Technische Hochschule verlangt ein solches. Damit wird praktisch der eidgenössischen Maturitätskommission die Überwachung von Aufbau und Studienzeit der Mittelschulen in die Hand gegeben.

Das Maturitätszeugnis kann in zwei Formen vorliegen:

a. Als Maturitätszeugnis des Bundes, ausgestellt von der eidgenössischen Maturitäts-Prüfungskommission auf Grund einer vor ihr abgelegten Maturitätsprüfung.
b. Durchführung der Maturitätsprüfung an den öffentlichen Mittelschulen (und privaten, soweit sie vom Bund aus zu solchen Prüfungen berechtigt wurden) auf Grund der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925, im Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und im Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission vom 23. Januar 1925.

Die vom Bund anerkannten kantonalen Maturitätsausweise werden von einer kantonalen Schulbehörde, jene der eidgenössischen Maturitätsprüfung von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt. Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen

Lehranstalt erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Maturitätsreglement vom 23. Januar 1925).

Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt werden

		Typen der Maturitätsausweise		
Kanton Zürich:				
Zürich	Gymnasium der Kantonsschule	A	B	
	Kantonale Industrieschule (Oberrealschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
	Töchterschule, Abteilung I	A	B	
Winterthur	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule)	A	B	C
Kanton Bern:				
Bern	Städtisches Gymnasium (Literarschule)	A	B	
	Städtisches Gymnasium (Realschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
Biel	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Burgdorf	Gymnasium	A	B	C
Pruntrut	Ecole cantonale de Porrentruy	A	B	C
Kanton Luzern:				
Luzern	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Uri:				
Altdorf	Kollegium Karl Borromäus	A	B[1]	
Kanton Schwyz:				
Einsiedeln	p Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	A	B	
Immensee-Küßnacht	p Lehranstalt Bethlehem	A	B	
Ingenbohl	p Institut Theresianum		B	
Schwyz	p Kollegium Maria-Hilf	A	B	C
Kanton Obwalden:				
Sarnen	Kantonale Lehranstalt	A	B	
Engelberg	p Lehranstalt des Benediktinerstiftes	A	[2]	
Kanton Nidwalden:				
Stans	p Kollegium St. Fidelis	A	[2]	

p = privat

[1] Seit 1945 Typus B provisorisch eingeführt.

[2] Ausnahmsweise auch nach Typus B

Kanton Zug:				
Zug	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Freiburg:				
Freiburg	Collège cantonal St-Michel	A	B	C
	Lycée cantonal de jeunes filles	A	B	
Kanton Solothurn:				
Solothurn	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Baselstadt				
Basel	Humanistisches Gymnasium	A		
	Realgymnasium		B	
	Mathematisch Naturwissenschaftliches Gymnasium			C
	Mädchengymnasium		B	
Kanton Schaffhausen:				
Schaffhausen	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Appenzell A.-Rh.:				
Trogen	Kantonsschule von Appenzell A.-Rh.	A	B	C
Kanton Appenzell I.-Rh.:				
Appenzell	Kollegium St. Antonius	A	B	
Kanton St. Gallen:				
St. Gallen	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Graubünden:				
Chur	Bündnerische Kantonsschule	A	B	C
Disentis	p Klosterschule der Benediktiner	A		
Schiers	p Evangelische Lehranstalt in Schiers	A	B	C
Kanton Aargau:				
Aarau	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Thurgau:				
Frauenfeld	Thurgauische Kantonsschule	A	B	C
Kanton Tessin:				
Lugano	Liceo cantonale	A	B	C
Kanton Waadt:				
Lausanne	Gymnase classique cantonal	A	B	
	Gymnase scientifique cantonal			C
	Ecole supérieure et gymnase de jeunes filles	A	B	

Kanton Wallis:				
Brig	Kollegium Spiritus Sanctus	A	B	
St-Maurice	Collège classique	A	B	
Sitten	Collège classique	A	B	
	Ecole industrielle supérieure			C
Kanton Neuenburg:				
La Chaux-de-Fonds	Gymnase communal	A	B	C
Neuenburg	Gymnase cantonal	A	B	C
	Ecole supérieure de jeunes filles		B	
Kanton Genf:				
Genf	Collège de Genève	A	B	C
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles		B	

p = privat

Auf Grund der Maturitätsverordnung vom 20. Januar 1925 anerkennt der schweizerische Bundesrat drei Typen von Maturitätsausweisen: A, B, C. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte). Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat eine Ergänzungsprüfung in Latein vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. Die Maturitätsausweise nach Typus A, B, C berechtigen zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule[1].

Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen. Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: Des Lateinischen und Griechischen.
Typus B: Des Lateinischen und der modernen Sprachen.
Typus C: Der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Damit der Lehrplan einer Anstalt Gewähr biete, daß die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der Hygiene entspricht, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein. (Mindestalter der Abiturienten zurückgelegtes 18. Altersjahr). Wenn es die regionalen

[1] Wer nicht im Besitz eines Maturitätsausweises nach Typus A, oder B, oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden auf Grund der im Reglement über die Zulassung an diese Anstalt aufgestellten Bedingungen.

Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Maturitätsausweises auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen, aber nur dann, wenn die oben genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet ist.

Neben den drei erwähnten Typen der Reifeprüfungen gibt es auch einzelne kantonale Reifeprüfungen, die für das Hochschulstudium bedingte Gültigkeit haben. Dazu gehört eine rein modernsprachige Matura.

Verschiedene Kantone haben auch Maturitätsabteilungen an ihren Handeslabteilungen geschaffen. Verzeichnis dieser Schulen siehe Seite 25.

Vom Bund selbst geführt wird einzig die 1854 gegründete Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (ETH), deren Gründung auf Art. 27, Alinea 1, der Bundesverfassung zurückgeht:

«Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule (jetzt Eidgenössische Technische Hochschule) eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und Anstalten zu unterstützen.» Der Bund hat von diesen weitern Befugnissen keinen Gebrauch gemacht.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich

Abteilungen		*Studiendauer*
I	Architektur	7 Semester
II	Bauingenieurwesen	8 Semester
IIIa	Maschineningenieurwesen	8 Semester
IIIb	Elektrotechnik	8 Semester
IV	Chemie	7 Semester
V	Pharmazie (3 Semester Naturwissenschaften, 4 Semester Fachwissenschaften, dazwischen ein 18monatiges Praktikum und ein Assistentenjahr)	
VI	Forstwirtschaft	7 Semester
VII	Landwirtschaft	7 Semester
VIII	Kulturingenieur- und Vermessungswesen	je 7 Semester
IX	Mathematik und Physik	8 Semester
X	Naturwissenschaften	7–8 Semester
XI	Militärwissenschaften (nur für Instruktions-Offiziere)	
XII	Allgemeine Abteilung für Freifächer Sektion A: Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion (1. Literatur, Sprachen, Philosophie. 2. Historische und politische Wissenschaften. 3. Kunst und Kunstgeschichte. 4. Volkswirtschaft und Recht). – Sektion B: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion (Naturwissenschaften, Technik, Sport, militärische Freifächer).	

Kurse für Turnen und Sport. Turnlehrerdiplom I zur Erteilung von Turnunterricht an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. 1 Semester. Teilnahmeberechtigt sind Kandidaten mit abgeschlossener Mittelschulbildung (Maturität oder Primarlehrerpatent). Turnerische Aufnahmeprüfung für alle Teilnehmer. – *Turn- und Sportlehrerdiplom II* zur Erteilung von Turn- und Sportunterricht an Mittel- und Hochschulen. Teilnahmeberechtigt sind Kandidaten mit abgeschlossenem mindestens viersemestrigen Hochschulstudium und einer entsprechenden turnfachlichen Vorbildung.

Der *Unterricht* an sämtlichen Abteilungen hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen. Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt. Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester. Für die Aufnahme als Studierender wird das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule oder die Ablegung der Aufnahmeprüfung verlangt. Zurückgelegtes 18. Altersjahr. Möglichkeit der Zulassung von Fachhörern.

Für den Eintritt in ein höheres Semester ist der Nachweis anderweitiger entsprechender Hochschulstudien erforderlich.

Abschlußprüfungen. Die Fachabteilungen I–IV und VI–X erteilen Diplome.

Die Eidgenössische Technische Hochschule erteilt die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften, der Mathematik oder der Naturwissenschaften auf Grund der in der Promotionsordnung vom 12. Juni 1926 festgelegten Bedingungen (Maturitäts- oder Aufnahmeprüfung, Hochschuldiplom, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule usw.).

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende Annexanstalten angegliedert: die eidgenössische Materialprüfungsanstalt, die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die Versuchsanstalt für Wasserbau, das betriebswissenschaftliche Institut.

*

Im Bund ist für Schul- und Erziehungsangelegenheiten das *Eidgenössische Departement des Innern* und für die Berufsbildung das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* (Abteilung Biga) Verwaltungsinstanz.

Die Kantone haben ihre leitenden, verwaltenden und Aufsicht führenden Organe in den *kantonalen Erziehungsdepartementen,* an deren Spitze jeweilen ein Mitglied des Regierungsrates steht und denen da und dort ein Erziehungsrat beigegeben ist.

Als konsultatives Organ betätigt sich als Querverbindung der 25 Kantone die *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren* (Gründung 1898). Sie ist Herausgeberin des Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen, des schweizerischen Schulatlas und der Editiones Helveticae (Lehrmittel für die Mittelschulen).